

## **Geschäftsordnung des Deutschen Presserats und seiner Beschwerdeausschüsse**

(Verfahrensordnung gem. § 5 Ziff. 8 der Satzung für den Trägerverein des Deutschen Presserats)

(beschlossen am 18. September 2006, in der Fassung vom 28. April 2020)

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung von Geschäftsordnung und Beschwerdeordnung mit Blick auf die Folgen der Corona-Pandemie, die Präsenzsitzungen des Plenums und der Beschwerdeausschüsse des Deutschen Presserats bis auf Weiteres unmöglich machen. Die Änderungen gelten zunächst beschränkt auf zwei Jahre, mithin bis zum 30.04.2022. Der Geschäftsführer unterrichtet die Mitgliederversammlung und das Plenum rechtzeitig vor deren Sitzungen im März 2022 über die praktische Anwendung der geänderten Vorschriften. Die Mitgliederversammlung und das Plenum evaluieren die Änderungen auf dieser Grundlage.

### *1. Abschnitt: Aufgaben*

#### **§ 1 – Erfüllung der Aufgaben, Arbeitsweise des Deutschen Presserats**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Deutsche Presserat regelmäßig alle sechs Monate zusammentreten. Der Geschäftsführer lädt namens und im Auftrag des Sprechers ein.
- (2) Der Deutsche Presserat ist zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Für die Frist ist das Datum der Absendung maßgebend. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist auch durch Telekommunikationsmittel ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Presserats können eine sofortige Einberufung verlangen.
- (3) In Beschwerdefällen (§ 1 Abs. 1 und 2 der Beschwerdeordnung) sind die Fristen der Beschwerdeordnung zu wahren.
- (4) Der Deutsche Presserat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von dem Geschäftsführer (§ 12 der Satzung) unterstützt.

## **§ 2 – Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts**

Der Deutsche Presserat berichtet der Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit, insbesondere über seine Spruchpraxis zu Beschwerden. Darüber hinaus veröffentlicht er alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zum Redaktionsdatenschutz, der auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklung des Redaktionsdatenschutzes in der Presse enthält.

## **§ 3 – Pflichten der Mitglieder des Deutschen Presserats**

Der Sprecher des Deutschen Presserats oder dessen Stellvertreter sowie der/die Vorsitzende des zuständigen Beschwerdeausschusses sollen in ihren öffentlichen Äußerungen zu aktuellen presseethischen Fragen Entscheidungen des Deutschen Presserats nicht vorwegnehmen. Die übrigen Mitglieder des Deutschen Presserats äußern sich nicht öffentlich zu laufenden Verfahren. § 14 Satz 2 der Beschwerdeordnung ist zu beachten.

### *2. Abschnitt: Arbeit im Plenum*

## **§ 4 – Beschlussfähigkeit des Deutschen Presserats**

- (1) Der Deutsche Presserat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens siebzehn seiner Mitglieder anwesend sind. Dies ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.
- (2) Beschlüsse des Deutschen Presserats werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst.

## **§ 5 – Vertraulichkeit der Beratungen**

Alle Mitglieder des Deutschen Presserats verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit von Beratungen. Das Gleiche gilt für sämtliche Unterlagen, die persönliche Verhältnisse von Verfahrensbeteiligten betreffen oder aus anderen Gründen geheimhaltungsbedürftig sind oder deren vertrauliche Behandlung zugesichert wurde. Für Beschwerdefälle wird zusätzlich auf § 14 Satz 1 der Beschwerdeordnung verwiesen.

## **§ 6 – Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) An den Sitzungen des Deutschen Presserats können die Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer und Justiziarer der Trägerorganisationen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Das Plenum des Deutschen Presserats kann beschließen, dass bei seinen Beratungen ausnahmsweise die Öffentlichkeit zugelassen wird. Dies gilt nicht, wenn Beschwerdefälle behandelt werden (§ 10 (1) Satz 1 der Beschwerdeordnung).

## **§ 7 – Wahl der Mitglieder der Beschwerdeausschüsse**

Der Deutsche Presserat wählt aus seiner Mitte Mitglieder der Beschwerdeausschüsse und deren Stellvertreter (§ 11 der Satzung). Für die verlegerisch tätigen Mitglieder der einzelnen Ausschüsse können als stellvertretende Mitglieder zwei verlegerisch tätige Mitglieder gewählt werden. Entsprechendes gilt für die journalistisch tätigen Mitglieder. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit endet regelmäßig mit dem Ablauf des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Presserat aus, endet zugleich die Mitgliedschaft im Beschwerdeausschuss. In diesem Fall ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft im Beschwerdeausschuss endet, aber im Deutschen Presserat andauert.

Die Wahl ist auch durch fristgebundene schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe mittels elektronischer oder anderer Medien (insbesondere per Fax oder E-Mail) zulässig, wenn der Sprecher aus besonderen Gründen ein derartiges Verfahren festlegt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 8 – Sitzungsniederschrift**

- (1) Neben den Erfordernissen des § 13 der Satzung muss eine Sitzungsniederschrift folgendes enthalten:
  1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung bzw. die Angabe, ob diese als Telefon- oder Videokonferenz stattgefunden hat,
  2. die Namen der Anwesenden aufgrund einer Anwesenheitsliste und ggf. die Angabe, welche Mitglieder im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilgenommen haben,
  3. die Tagesordnung,
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. die Anträge und die Beschlüsse,
  6. das Abstimmungsergebnis.
- (2) Persönliche Erklärungen zur Niederschrift sind zulässig.
- (3) §10 Abs. 2 und 3 der Beschwerdeordnung bleiben unberührt.
- (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Deutschen Presserats zuzustellen.
- (5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Deutschen Presserats zur Genehmigung vorzulegen.

### *3. Abschnitt: Verfahren und Beschwerdeausschüsse*

## **§ 9 – Vorverfahren**

- (1) Zuständig für die Vorprüfung der Beschwerden ist der Geschäftsführer des Deutschen Presserats. Er bestätigt den Eingang und veranlasst die

entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen. Der Geschäftsführer wirkt darauf hin, dass der Beschwerdeführer unschlüssige Eingaben um die fehlenden Tatsachen ergänzt.

- (2) Für den Deutschen Presserat handelt im Sinne von § 5 (1) der Beschwerdeordnung der Geschäftsführer. Ist der zuständige Beschwerdeausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Auffassung, dass die Beschwerde unschlüssig oder offensichtlich unbegründet ist, weist der Deutsche Presserat diese ohne Beratung im Beschwerdeausschuss zurück. In den übrigen Fällen wird die Beschwerde dem zuständigen Beschwerdeausschuss zugeleitet. Die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren bleiben unberührt.
- (3) Soweit die Beschwerde als unschlüssig oder offensichtlich unbegründet beurteilt wurde, teilt der Geschäftsführer dies den Beteiligten unter Angabe von Gründen mit. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann davon abgesehen werden, den Beschwerdegegner über den Vorgang zu informieren.
- (4) Ob der Beschwerdegegner die Verletzung des Pressekodex selbst in Ordnung gebracht hat (§ 6 (5) der Beschwerdeordnung), beurteilt der zuständige Beschwerdeausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Geschäftsführer.

### **§ 10 – Zuständigkeit der Ausschüsse**

Über die Zuständigkeit des Ausschusses entscheidet das Aktenzeichen, welches bei Eingang der Beschwerde in der Geschäftsstelle numerisch fortlaufend vergeben wird. Für Beschwerden mit geraden Endziffern ist Ausschuss 1, für Beschwerden mit ungeraden Endziffern ist Ausschuss 2 zuständig. Tritt danach der Fall ein, dass beide Ausschüsse für Beschwerden über identische Veröffentlichungen oder Vorgänge gleichzeitig zuständig wären, entscheidet die Erstzuständigkeit eines Ausschusses über die Zuweisung der übrigen Beschwerden an denselben Ausschuss. Der Beschwerdeausschuss 3 ist für Beschwerden nach § 3 (2) der Beschwerdeordnung sowie für Beschwerden zuständig, deren Schwerpunkt eine Verletzung von Ziffer 7 des Pressekodex ist. Wenn zweifelhaft ist, welcher Ausschuss für eine Beschwerde zuständig ist, so entscheiden darüber die Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführer.

### **§ 11 – Vorsitzender des Beschwerdeausschusses**

Alle zwei Jahre in der Sitzung zu Beginn des Jahres wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Das Amt der Vorsitzenden soll alle zwei Jahre zwischen Vertretern der Verleger-Trägerorganisation und der Journalisten-Trägerorganisation wechseln. Die Stellvertreter sollen der jeweils anderen Gruppe (Verleger oder Journalisten) angehören.

### **§ 12 – Beschlussfähigkeit des Beschwerdeausschusses**

- (1) Jeder Ausschuss gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung ist beschlussfähig, wenn

er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.

- (2) Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

### **§ 13 – Gemeinsame Entscheidungen**

Will ein Ausschuss in einer ethischen Frage von der in einer Entscheidung des anderen Ausschusses enthaltenen Auffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum.